

VEREINIGUNG
SCHWEIZERISCHER ARCHIVARE

*Association des archivistes
suisses*

Koordinationskommission

Erziehung-Bildung-Kultur

B 1

Konkordat
über das Schweizerische Landwirtschaftliche Technikum Zollikofen BE

Abgeschlossen in Zürich am 30. Juni 1964
Vom Bundesrat genehmigt am 1. September 1964
Datum des Inkrafttretens: 24. September 1964

1. Feststellungen

Gemäss Konkordatstext (SR 412.191.02; Kantone:siehe Gesetzes-sammlung) hat das Schweizerische Landwirtschaftliche Technikum in Zollikofen BE folgende Aufgaben:

- die Ausbildung von Personen zur Ausübung von landwirtschaftlich-technischen sowie höheren landwirtschaftlich-technischen Berufen, die kein Hochschulstudium voraussetzen
- die Fort- und Weiterbildung der Kader.

Die Organe des Konkordates sind:

- der Konkordatsrat
- die Verwaltung
- die Geschäftsprüfungskommission

Der Konkordatsrat setzt sich zusammen aus:

- angeschlossene Kantone	je 1 Mitglied
- Eidgenossenschaft	2 Mitglieder
- ETH Zürich, Abt. Landwirtschaft	1 Mitglied
- Schweiz. Verband der Ingenieur-Agronomen und der Lebensmittelingenieure	2 Mitglieder
- Schweiz. Verband der Agro-Techniker	2 Mitglieder

Seine Befugnisse sind im Wesentlichen:

- Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Sekretärs des Rates
- Ernennung der Mitglieder der Verwaltung
- alle zwei Jahre Ernennung eines Mitgliedes der Geschäftsprüfungskommission und eines Stellvertreters, welche die Kantone vertreten
- Genehmigung der Lehrpläne sowie des Arbeitsprogrammes und des Voranschlages des Landwirtschaftlichen Technikums (LT)
- Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Rechnung des LT
- Erlass der internen Reglemente und der Besoldungsordnung
- Behandlung der übrigen Geschäfte, die Gegenstand einer ordnungsgemässen Traktandenliste bilden.

Die Verwaltung setzt sich wie folgt zusammen:

- Eidgenossenschaft	1 Mitglied
- Sitzkanton	1 Mitglied
- andere Kantone, wovon ein westschweizerischer oder das Tessin	2 Mitglieder
- Schweiz. Verband der Ingenieur-Agronomen und der Lebensmittelingenieure	1 Mitglied

Ihre Befugnisse sind im Wesentlichen:

- Ernennung des Direktors, des Vizedirektors, der Professoren, der Assistenten und des Personals des LT, Aufstellung der Pflichtenhefte und Festlegung der Besoldungen im Rahmen des Reglementes
- Vertretung der Anstalt gegen aussen
- Verwaltung der Spezialfonds
- Entscheidungen über Ausgaben

- Ueberwachung der Kurse und des Betriebes der Institution

Die Geschäftsprüfungskommission setzt sich aus 1 Mitglied der Eidgenossenschaft und 2 Mitgliedern und 2 Stellvertretern der Kantone zusammen.

Dem Konkordat gehören alle Kantone an.

2. Ist-Zustand

Der Umfang der Archivalien seit Eröffnung der Schule beträgt ca. 10 Laufmeter. Der Bestand umfasst im wesentlichen die Protokolle und Berichte der Organe des Konkordats. Dazu kommen Dossiers über Studenten und Angestellte. Es wurde bislang alles aufbewahrt. (Eine Lücke besteht für die Jahre 1964-1967).

Die Konkordatsorgane wechseln; die Schule ist somit der einzig bleibende Fixpunkt. Deshalb drängt sich eine Endarchivierung am Ort sinnvollerweise auf.

Die Schulleitung steht einer Regelung der Archivierungsfrage positiv gegenüber. Die nähere Beratung übernimmt das Staatsarchiv Bern.

3. Soll-Zustand

1. Die VSA ersucht das Staatsarchiv Bern, die fachliche Betreuung des Schweizerischen Landwirtschaftlichen Technikums in Zollikofen BE im Bereiche des Archivwesens zu übernehmen.
2. Das Endarchiv ist in der Schule in Zollikofen zu belassen.

Von der ao. Jahresversammlung der Vereinigung Schweizerischer Archivare am 23. März 1984 in Bern genehmigt.

Mit Schreiben vom 4. Mai 1984 sichert das Staatsarchiv des Kantons Bern zH. der VSA die fachliche Betreuung der Schule im Bereiche des Archivwesens zu.

Mit Schreiben vom 19. Juli 1984 erklärt sich die Direktion der Schule mit der vorgeschlagenen Regelung der Archivierung einverstanden.